

## **Anhang**

### **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Auszug)**

vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (BGBl. IS. 625)

- § 1 (Generalklausel) Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- § 2 (Landwirtschaftliche Erzeugnisse) Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche zu verstehen.
- § 3 (Irreführende Werbung) Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.
- § 4 (Wissentlich irreführende Werbung) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellung oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen bis zu fünftausend Deutschen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- § 5 Werden die im Absatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah. usw.

## **Anhang**

### **Lohnsteuer - Durchführungsverordnung**

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften sind der Lohnsteuer - Durchführungsverordnung (LStDV) und den Lohnsteuer - Richtlinien (LStR) entnommen:

Reisekosten (§ 4 Ziff. 2, 3 LStDV, Abschnitt 21 LStR)

Unter Reisekosten sind allgemein sämtliche Aufwendungen zu verstehen, die ein Arbeitnehmer dadurch hat, daß er aus beruflichen Gründen vorübergehend von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist.

Das Steuerrecht unterscheidet aber zwischen Dienstreise und Dienstgang; es werden nachfolgend ausschließlich die Dienstreisen behandelt. Beträgt die Entfernung vom regelmäßigen Arbeitsort und von seiner Wohnung mehr als 15 km, so liegt im steuerlichen Sinne eine Dienstreise vor.

Im Falle der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist hierfür die Tarifentfernung und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Der Mittelpunkt der auf Dauer abgestellten Tätigkeit ist die regelmäßige Arbeitsstätte, wobei es unbedeutend ist, ob ein Arbeitnehmer vorwiegend auswärts eingesetzt wird.

Ist ein Arbeitnehmer jedoch länger als 3 Monate ständig an einem bestimmten anderen Ort tätig, so gilt dieser dann nach Ablauf von 3 Monaten als regelmäßige Arbeitsstätte, und eine Dienstreise liegt insoweit dann nicht mehr vor.

Aufwendungen für eine Dienstreise sind Kosten für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und die unmittelbar mit der Reise verbundenen Nebenausgaben (für Telefon, Garage, Parkplatz, Gepäckbeförderung etc.)

Ist eine Reise ausschließlich für dienstliche Zwecke unternommen worden und ersetzt der Arbeitgeber die Kosten nicht oder nur teilweise, so kann der Arbeitnehmer sie voll bzw., in Höhe des nicht gedeckten Teils geltend machen, sofern dadurch nicht eine unzutreffende Besteuerung zustande kommt. Es kommen in Betracht:

- Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe,
- Kosten der Unterbringung gemäß Nachweis,
- Mehraufwendungen für Beköstigung (Ausgaben für die Verpflegung abzüglich Einsparung im eigenen Haushalt),
- Nebenkosten in tatsächlicher oder glaubhaft gemachter Höhe.

Die Kosten für Unterbringung bei Dienstreisen im Inland können als Werbungskosten nicht mit Pauschbeträgen, sondern nur nach Beleg anerkannt werden. Andererseits können sie aber vom Arbeitgeber, falls dieser die Unterkunft nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt, mit nachstehenden Pauschsätzen dem Arbeitnehmer ersetzt werden, wobei sich die Höhe nach dem voraussichtlichen Gesamt- arbeitslohn im Kalenderjahr richtet:

Jahresarbeitsentgelt	Pauschalsätze
bis 20 000 DM	DM 30,–
mehr als 20 000 bis 40 000 DM	DM 32,–
über 40 000 DM	DM 34,–

Sofern die Zahlung des Arbeitgebers keine volle Deckung der tatsächlichen Übernachtungskosten des Arbeitnehmers bietet, wird der Differenzbetrag als Werbungskosten anerkannt.

Als Mehraufwendungen für Beköstigung werden im Inland in der Regel - ohne Einzelnachweis - folgende, nach voraussichtlichen Jahresarbeitslohn gestaffelten Pauschbeträge anerkannt:

Jahresarbeitsentgelt	eintägige Reisen	mehrtägige Reisen
bis 20 000 DM	DM 26,–	DM 30,–
mehr als 20 000 bis 40 000 DM	DM 28,–	DM 32,–
mehr als 40 000 DM	DM 30,–	DM 34,–

Diese Sätze sind für einen vollen Reisetag mit ununterbrochener Abwesenheit von mehr als 12 Stunden anzusetzen. Sie ermäßigen sich auf

8/10 bei einer Abwesenheit über 10 Stunden, auf

5/10 bei einer Abwesenheit über 7 Stunden und auf  
3/10 bei einer Abwesenheit von mehr als 5 bis 7 Stunden.

Werden vom Arbeitnehmer höhere Beträge geltend gemacht oder führen die Pauschbeträge offensichtlich zu einer falschen Besteuerung des Arbeitslohnes, müssen die tatsächlichen Ausgaben für Verpflegung im einzelnen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Sind einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber anlässlich einer Dienstreise Mehraufwendungen für Verpflegung in Pauschsätzen, die niedriger liegen als oben angegeben, ersetzt worden, wird vermutet, daß die erstatteten Beträge dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Das kann nur durch Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen widerlegt werden. Bei einzeln nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen für Beköstigung werden die abzugsfähigen Mehraufwendungen um 1/5 der Ausgaben, höchstens jedoch um einen Betrag von DM 4,— pro Reisetag, infolge Haushaltsersparnis gekürzt. Dieser Abzug unterbleibt jedoch, wenn die o. a. Pauschsätze unterschritten werden.

Bei mehrtägigen Reisen können die Verpflegungskosten nur einheitlich entweder mit den Pauschbeträgen oder in tatsächlicher bzw. glaubhaft gemachter Höhe geltend gemacht werden.

Kilometergelder (§ 4 Ziffer 3 LStDV, Abschn. 21 Abs. 11, 12 LStR)

Benutzt ein Arbeitnehmer sein privateigenes Fahrzeug für dienstliche Zwecke, so kann er bei entsprechendem Nachweis (Fahrtenbuch, Betätigung durch den Arbeitgeber) die mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Dies setzt voraus, daß die Fahrkosten durch den Arbeitgeber nicht oder aber in Form einer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehörenden, unabhängig von den dienstlich gefahrenen Kilometern gewährten Pauschalvergütung ersetzt werden. Ohne Einzelnachweis können dabei folgende Kilometersätze als Werbungskosten anerkannt werden, sofern dadurch nicht eine offensichtliche falsche Besteuerung herbeigeführt wird:

– Kraftwagen	DM	–,32
– Motorrad oder Motorroller	DM	–,14
– Fahrrad mit Motor	DM	–,08
– Fahrrad	DM	–,04

Bis zur Höhe dieser Sätze kann auch der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer mit privateigenem Fahrzeug für dienstlich gefahrene Kilometer die Kosten steuerfrei ersetzen; es sei denn, daß diese Sätze im Einzelfall offensichtlich zu hoch liegen.

In der Praxis hat die Frage, ob diese Kilometersätze offensichtlich zu einer unzutreffenden Besteuerung führen, kaum mehr Bedeutung. Sie wird wohl nur noch dann gestellt, wenn diese Kilometersätze gemessen an der gesamten Fahrleistung pro Jahr bei bestimmten Berufsgruppen zu hoch erscheinen, wie das möglicherweise bei Vertretern im Außendienst mit großer Jahresfahrleistung und damit einer sehr günstigen Verteilung der Fixkosten incl. Amortisation der Fall sein kann.

Unbeachtlich der Ausnahmen kann ein Arbeitnehmer, der geringere Kilometergelder für Dienstfahrten als oben genannt vom Arbeitgeber erhält, den Unterschiedsbetrag als Werbungskosten ansetzen. Hat z.B. ein Arbeitnehmer gemäß vorliegender Bestätigung durch den Arbeitgeber auf Basis von DM –, 25 pro km im Gesamtjahr für 8 000 Kilometer Dienstfahrten mit seinem privaten Pkw. DM 2 000,– erstattet bekommen, kann er den Differenzbetrag von DM 560,– (8 000 km a DM –, 32 = DM 2 560,– abzgl. DM 2 000,– Erstattung) als Werbungskosten geltend machen. Ergibt die Vornahme einer Einzelberechnung des Arbeitnehmers an Hand vorliegender Belege für das Gesamtjahr einen tatsächlichen Kostensatz pro Km –, 40 so kann er, übertragen auf vorstehendes Beispiel, DM 1 200,– (8 000 km a –, 40 DM abzgl. Erstattung) als Werbungskosten ansetzen.

#### Kraftfahrzeugunfälle

Es ist unbedingt zu empfehlen, die Haftpflichtversicherung auf einen Versicherungssummenbetrag von DM 2 000 000,– abzuschließen, da Unfallfolgen mit Umweltverschmutzung und deren Beseitigung sehr schnell die übliche Schadensgrenze von DM 1 000 000,– übersteigen können.

Hat ein Arbeitnehmer auf einer dienstlich veranlaßten Fahrt mit seinem privaten Kraftfahrzeug einen Unfall, so stellen alle zur Beseitigung der Unfallfolgen anfallenden Aufwendungen - soweit sie nicht durch Versicherungs - oder andere Leistungen gedeckt werden - grundsätzlich Werbungskosten dar.

Lediglich dann, wenn der Unfall durch den Arbeitnehmer selbst infolge Trunkenheit oder bewußter Mißachtung der Verkehrsvorschriften etc. (durch große Fahrlässigkeit oder Vorsatz) verschuldet wurde, entfällt die Möglichkeit der Abzugsfähigkeit als Werbungskosten. Aufwendungen bei Kraftfahrzeugunfällen während privater Fahrten gehören zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung und sind so nicht steuerbegünstigt.

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unfall sind neben den Kosten zur Beseitigung von Körper - und Sachschäden auch Prozeßkosten, Schadenersatzleistungen und Wertminderungen anzusehen. Grundsätzlich werden die Aufwendungen nur im Jahr des Anfalls der Ausgaben oder der Wertminderungen des eigenen

Fahrzeugs im Jahr des Unfalls als Werbungskosten berücksichtigt. Nach einem BFH-Urteil (Bundes-Finanzhof) vom 22. 11. 1968 (BStB1 1969 II S. 160) ist jedoch entschieden worden, daß ein Arbeitnehmer, der mit dem vollen Ersatz für sein Auto nach Totalschaden rechnen konnte, auch noch in dem Jahr eine Wertminderung als Werbungskosten geltend machen kann, in dem es sich herausstellt, daß keine Erstattung geleistet wird.

Erwähnenswert sind Urteile des Bundesfinanzhofes - in Auszügen -:

- Unfallschäden auf der Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte bei Steuerung des Wagens durch eine dritte Person können in Ausnahmefällen zu Werbungskosten führen (BFH v. 14. 8. 1970; BStB1 1970 II Seite 765)
- Ausgaben zur Beseitigung eines bei beruflich veranlaßter Fahrt entstandenen Unfalls können auch bei leicht fahrlässigem Verstoß des Arbeitnehmers gegen die Verkehrsvorschriften (hier Geldstrafe DM 80,-) nicht von den Werbungskosten ausgeschlossen werden (BFH v. 16. 2. 1970; BStB11970 II Seite 662).
- Bei Ersatz des vollen Zeitwerts bei Totalschaden von dritter Seite entfällt ein Ansatz von Werbungskosten (BFH v. 14.8. 1970; BStB1 1970 II Seite 764).

## Stichwortverzeichnis

- Angebot 21  
Außendienstleiter 27,28
- Beruf & Hobby 16  
Besuchsturnus - Rhythmus 39, 44, 53, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 85, 88, 89, 90, 91, 97, 98, 100, 103  
Bezirksgröße 45, 46  
Bonität 45, 77
- cash & carry 30, 35
- Designer 28  
Display 21  
Distribut 37, 38
- Empathie 16  
Erster Eindruck 15
- food - nonfood 29
- Gebietsleiter 27, 28  
Gebietsverkaufsleiter 27
- Handelskette 30, 31
- Image 10  
Informationsbelege 86, 87, 88, 89, 90, 91, 24 93, 94, 95, 96
- Kundenkarte 20, 97, 98, 105  
Kundenliste 45, 48, 49
- Lagerbericht 23
- Markenindustrie 27, 29, 33, 47, 53, 102, 103  
Markenkennzeichen 33  
Marketing 11, 27, 77, 78  
Marketingleiter 28  
Marktforschung 11, 18, 38, 52  
Merchandiser 27, 28, 34  
Motivation 20
- Neue Produkte 22  
Nielsen 38, 79
- Oberreisender 27, 28, 98
- Partnerschaft 17, 28, 98  
Plazierung 10, 21  
Plazierungshilfe 34, 103  
point of sale 10  
Propagandistin 27  
Produktmanager 28
- Regionalverkaufsleiter 27, 28  
Reisebevollmächtigter 27, 28  
Reiseinspektor 27, 28, 98  
Reisevorbereitung 24  
Reklamationen 11, 22  
Ressortleiter 28
- Sachbearbeiter 28  
shop in shop 32  
Staffeln 30, 31  
Stammkunden 67, 71  
Spesen 12, 23  
Spesenabrechnung 26  
Stimmung 19  
Streckengeschäft 34
- Tagesbericht 23, 25, 81  
Texter 28  
Tourenleiter 27, 28  
Tourenplan 19, 24, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 65, 68, 78, 75, 82, 85, 88, 91, 92, 99, 100
- Überweisungsaufträge 34  
Umsatzplan 70, 71, 72
- Verkaufsdirektor 27  
Verkaufshilfen 24, 34  
Verkaufsleiter 28, 40, 98  
Verkaufstrainer 28  
Vertrauenskunde 23  
Vertriebsleiter 27, 28
- Werbeleiter 28
- Zeichner 28  
Zielvorgabe 79, 80

# Dr. Gablers Fachzeitschriften

## Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Hrsg.: Prof. Dr. h. c. mult. E. Gutenberg  
Die Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis! Hervorragende Wissenschaftler behandeln alle betriebswirtschaftlichen Probleme auf wissenschaftlicher Basis. Wichtig ist auch das betriebswirtschaftliche Repetitorium.

Monatlich 1 Heft.

## Der graduierte Betriebswirt

### Zeitschrift für Studium und Praxis

Herausgeber: Prof. Dr. H. Alsheimer, Prof. K. Dörr, Prof. Dr. G. Eichholz, Prof. Dr. H. F. Gross, Prof. Dr. K. Heindl, Prof. Chr. Herzog. Diese Zeitschrift wendet sich an Studenten und Absolventen der Fachhochschulen sowie an Wirtschaftspraktiker. Es werden aktuelle Themen aus allen Gebieten der BWL, der VWL und des Wirtschaftsrechts behandelt. Monatlich 1 Heft.

## Zeitschrift für Organisation

### Neue Betriebswirtschaft

Hauptschriftleiter: Prof. Dr. K. Bleicher  
Herausgegeben im Auftrag der GfÜO  
Die „ZfÜO“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Beiträge aus Theorie und Praxis eine Brücke zu schlagen zwischen der grundsätzlichen und zukunftsweisenden Behandlung von Organisationsproblemen in der Wissenschaft und der Praxis. Im Jahr 8 Hefte.

## Kostenrechnungspraxis

### Zeitschrift für Betriebsrechnung, Kostenrechnungspraxis und Kostenplanung

Die „KR“ unterrichtet den Wirtschaftspraktiker und den Wissenschaftler eingehend über die neuesten Entwicklungen und Verfahren auf allen Gebieten der Kostenrechnung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und fördert den Nachwuchs. Alle 2 Monate ein Heft.

## Der Außenhandelskaufmann

Zeitschrift für Export, Import, Spedition mit Beiträgen aus der betriebswirtschaftlichen Praxis  
Der „AK“ behandelt neben aktuellen Informationen Fragen der Außenhandelspraxis, der Werbung, des internationalen Zahlungsverkehrs, Devisen-, Steuer- und Handelsrecht u. a. m. Monatlich 1 Heft.

## Gabriele

Sekretärin und Chefassistentin  
„Gabriele“ – die größte Sekretärinnenzeitschrift – umfaßt alles, was die „rechte Hand“ des Chefs wissen muß: erfolgreicher Umgang mit Menschen, Beherrschen der Sekretariats- und Verhandlungstechnik u. a. Monatlich 1 Heft.

## Der Aufstieg

Wissen – Bildung – Können  
Die Zeitschrift für junge Kauffleute  
Diese Zeitschrift vereinigt Fachwissen und Allgemeinbildung, die Grundlagen des beruflichen Aufstiegs. In Beiträgen über Volks- und Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Technik, Mathematik, Geschichte, Kunst und Sprachen vermittelt sie alles für das Berufs- und Privatleben Wissenswertes. Monatlich 1 Heft.

## Betriebswirtschafts-Magazin

Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht  
Das „BWM“ behandelt alle aktuellen Fragen aus dem Wirtschaftsleben. Alle in der Wirtschaft Tätigen finden Informationen und praktische Lösungen für die täglichen Probleme im Rechnungswesen, Finanzierung, Marketing, Einkauf, Verkauf, Organisation, EDV, Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht. Alle 14 Tage 1 Heft.

## Der Bankkaufmann

Zeitschrift für die bankpraktische Ausbildung  
Der „BK“ bringt in kurzer und verständlicher Darstellung u. a. Beiträge aus dem Gebiet der Bankgeschäfte, der bankbetrieblichen Organisation, des Bankrechnungswesens, des Bankrechts. Er informiert über alle Tagesfragen für den Bankkaufmann. Monatlich 1 Heft.

## Bankwirtschaftliche Kreditpraxis

Neuzeitliche Kreditdidaktik  
In dieser Kredit-Fachzeitschrift werden Lernziele mit Hilfe einer neuzeitlichen Kreditdidaktik aufgezeigt; dazu gehören neue Gebiete wie Kreditmanagement, Kreditpsychologie, Kreditinformation, Kreditmarketing und Kreditentscheidungstechnik. Angegliedert sind Testprogramme für Kreditsachbearbeiter und ein Kreditservice für Kreditnehmer. Alle 2 Monate 1 Heft.

## Bankwirtschaftliche Wertpapierpraxis + Vermögensberatung

Diese Zeitschrift wendet sich an alle Wertpapiersachbearbeiter, die sich über die Möglichkeiten, die Handhabung und die Auswirkungen von Kapitalanlagen informieren wollen. Für die Leser in den Banken bringt sie ein neues Lehrkonzept: Zu wichtigen Problemkreisen der Anlagenberatung und des Effekten-geschäfts werden didaktisch sorgfältig aufbereitete Lehrteile angeboten, die in Artikelserien alles für einen Auszubildenden Wissenswertes von den Grundlagen her erarbeiten. Zur Selbstkontrolle werden auch Testfragen veröffentlicht. Alle 2 Monate 1 Heft.

## Der Versicherungskaufmann

Zeitschrift für die versicherungspraktische Ausbildung  
Der „VK“ behandelt systematisch alle Versicherungszweige, Versicherungsbetriebslehre, allgemeine Versicherungslehre und Versicherungsrecht. Er informiert über alle Fragen des Versicherungswesens und der Berufsausbildung und -fortbildung. Monatlich 1 Heft.

## Bilanz- und Buchhaltungs-Praxis

Zeitschrift für Rechnungswesen und Steuer  
Die „Bi-Bu-Praxis“ behandelt Buchungsvorgänge und Probleme aus dem laufenden Geschäftsverkehr sowie durchgearbeitete Buchhaltungs- und Bilanzfälle der verschiedenen Unternehmensformen, klärt aber auch alle sonstigen „Fälle“ des Rechnungswesens, des Steuerrechts und der EDV. Monatlich 1 Heft.

Bitte fordern Sie kostenlose Probehefte und Sonderprospekte an.

**Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Postfach 1546, 6200 Wiesbaden**